

SOZIALVERBAND

**VdK**

RHEINLAND-PFALZ



**September 2021**

**Anrechnungszeiten  
in der gesetzlichen  
Rentenversicherung**

## **Impressum**

Inhalte: Moritz Ehl

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, August 2021

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

# Inhalt

1. Einleitung .....	4
2. Definition Anrechnungszeiten.....	5
3. Bewertung von Anrechnungszeiten bei der Rentenberechnung .....	6
4. Verschiedene Anrechnungszeiten und ihre Auswirkungen .....	7
4.1 Anrechnungszeit wegen Arbeitsunfähigkeit, Krankheit und Rehabilitation .....	7
4.2 Anrechnungszeit wegen Schwangerschaft und Mutterschutz .....	8
4.3 Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Ausbildungssuche.....	9
4.4 Anrechnungszeit wegen Ausbildung.....	9
4.5 Anrechnungszeit wegen Rentenbezug .....	11
4.6 Übergangsregelungen .....	12

## 1. Einleitung

Im Rentenversicherungsrecht gibt es viele Fachbegriffe, deren Bedeutung sich nicht gleich erschließt. Einer davon ist „Anrechnungszeit“. Was genau wird wie angerechnet, und welchen Effekt hat das?

Die Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind eine der sogenannten „versicherungsfremden Leistungen“, das heißt, dass sie nicht selbst durch Beiträge gedeckt sind, sondern aus Steuermitteln finanziert werden. Der Bund überweist dafür jährlich einen Milliardenbeitrag als Bundeszuschuss an die Rentenversicherung. Damit werden Leistungen finanziert, die als Maßnahme des sozialen Ausgleichs dienen sollen.

Denn Anrechnungszeiten erfassen Zeiten im Leben eines Menschen, in denen er aus verschiedenen Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und selbst keine Beiträge einzahlen konnte – während einer Ausbildung, einer längeren Erkrankung, im Mutterschutz, wegen Arbeitslosigkeit oder während des Bezugs einer Rente.

Im Gegensatz zu einer rein privaten Auszeit handelt es sich dabei um Umstände, die gesellschaftlich gefördert oder die zumindest nicht bestraft werden sollen. Daher wird durch die Verbuchung als Anrechnungszeit eine Rentensteigerung ermöglicht.

Wichtig ist es, die entsprechenden Zeiten gegenüber der Rentenversicherung nachweisen zu können. Nicht alle möglichen Anrechnungszeiten kann der Rentenversicherungsträger von sich aus feststellen. Daher ist es von Vorteil, frühzeitig eine Kontenklärung durchzuführen bzw. Nachweise direkt bei der Rentenversicherung einzureichen.

Wenn die Lücke im Versichertenkonto erst bei Rentenantragstellung auffällt, wenn die entsprechenden Zeiten möglicherweise schon Jahrzehnte zurückliegen, gestaltet sich der Nachweis häufig schwierig. Schulbescheinigungen können dann vielleicht nicht mehr ausgestellt werden, Krankenscheine sind verloren, der ausbildende Arbeitgeber existiert nicht mehr.

Erstmals werden die Rentenversicherten im Alter von 43 Jahren zur Kontenklärung aufgefordert. Man kann aber auch selbst aktiv werden. Inzwischen ist es auch möglich, den Versicherungsverlauf online einzusehen und entsprechende Nachweise einzusenden. Vor allem wenn man vor hat, in nächster Zeit eine Leistung zu beantragen, etwa eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente oder eine Rehabilitation, ist ein geklärtes Rentenkonto sinnvoll.

Am Ende eines solchen Verfahrens ergeht ein Feststellungsbescheid, in dem anerkannte Zeiten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, verbindlich festgestellt werden. Fehlerhaft gespeicherte Zeiträume können aber immer noch korrigiert werden.

Auch bei der Beratung oder Stellung eines Rentenantrags ist es noch möglich, Zeiten nachzuweisen, wenn einem bei der Durchsicht des Versicherungsverlauf Lücken auffallen – und sogar nach Eingang eines Rentenbescheids, wenn man innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegt und entsprechende Belege nachreicht.

Der Sozialverband VdK berät, welche Zeiten als Anrechnungszeiten anerkannt werden können und welche Nachweise dazu eingereicht werden sollten. Auch bei der Rentenantragstellung kann der VdK entsprechende Anträge hinzufügen, und letztlich auch Widerspruch oder Klage führen, wenn eine Zeit nicht auf Anhieb anerkannt wurde.

## 2. Definition Anrechnungszeiten

Es gibt verschiedene Arten von rentenrechtlichen Zeiten:

- Am wichtigsten sind die **Beitragszeiten**, in denen aktiv Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt werden, entweder durch die Versicherten selbst (Pflichtbeiträge aus einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit, freiwillige Beiträge) oder durch andere (beispielsweise durch die Krankenkasse während des Bezugs von Krankengeld, durch die Pflegekasse während der ehrenamtlichen Pflege, durch den Staat während des Zivildiensts).
- Daneben gibt es **Berücksichtigungszeiten** für die Erziehung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr oder für die ehrenamtliche Pflege in den Jahren 1992 bis 1995, die nicht direkt die Rente erhöhen, aber die für die Erfüllung einer Rentenanwartschaft bei gewissen Wartezeiten mitgezählt werden.
- Und schließlich gibt es **beitragsfreie Zeiten**, die eine spätere Rente erhöhen können, ohne dass Beiträge gezahlt werden. Dazu gehören folgende Zeiten:
  - Die **Zurechnungszeit** bei einer Rente wegen Erwerbsminderung, die den Zeitraum zwischen Eintritt der Erwerbsminderung und dem Übergang in die Altersrente abdeckt,
  - Die **Ersatzzeiten** als Entschädigung für besondere Schicksalslagen, wegen denen vor 1992 keine Beiträge gezahlt werden können (wegen Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft in den beiden Weltkriegen, Zeiten der Verfolgung durch das NS-Regime, der Vertreibung und Flucht nach dem Zweiten Weltkrieg, sowie der politischen Gefangenschaft in der DDR),
  - Sowie die **Anrechnungszeiten**, mit denen sich die folgenden Abschnitte genauer auseinandersetzen.

Bei den Anrechnungszeiten handelt es sich letztlich um Zeiten, für die aus gutem Grund keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden

konnten, die sich aber bei der Berechnung der Rente dennoch anwartschaftserhöhend auswirken sollen. Es findet also ein sozialer Ausgleich statt.

Außerdem werden sie bei der **Wartezeit von 35 Jahren** angerechnet, bei deren Erfüllung man entweder über die „Altersrente für langjährig Versicherte“ ab 63 Jahren mit Abschlägen vorzeitig in Rente gehen kann, oder bei Nachweis einer Schwerbehinderung über die „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ vorzeitig in den Ruhestand gehen kann. Bei der Wartezeit von 45 Jahren für die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ („abschlagsfreie Rente ab 63“) werden ebenfalls bestimmte Zeiten nur dann mitgezählt, sofern sie Anrechnungszeiten sind.

Anrechnungszeiten wirken außerdem **anwartschaftserhaltend für eine Rente wegen Erwerbsminderung**. Dafür ist nämlich in der Regel notwendig, dass man in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Kalendermonate Beiträge eingezahlt hat. Wenn in dem Fünf-Jahres-Zeitraum Anrechnungszeiten liegen, die nicht mit Pflichtbeiträgen zusammenfallen, verlängert er sich entsprechend. Auch nach einer sehr langen Erkrankung ohne Bezug von Krankengeld kann so zum Beispiel noch eine Erwerbsminderungsrente gewährt werden, wenn man die durchgehend krankgeschrieben war und dafür eine Anrechnungszeit anerkannt wird.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit und wegen Schwangerschaft und Mutterschutz werden in der Regel durch die gesetzliche Krankenkasse an die Rentenversicherung gemeldet, Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Ausbildungssuche durch die Arbeitsagentur. In den anderen Fällen, oder wenn die Meldung nicht korrekt durchgeführt wurde, müssen die Versicherten selbst die entsprechenden Tatsachen nachweisen.

Über die Anerkennung einer Anrechnungszeit entscheidet letztlich die Rentenversicherung, bei Nichtanerkennung sind auch Widerspruch und letztlich Klage vor dem Sozialgericht möglich.

### **3. Bewertung von Anrechnungszeiten bei der Rentenberechnung**

Wie viel eine Anrechnungszeit letztlich wert ist, stellt sich erst bei der Rentenberechnung heraus. Dabei werden nämlich erst die Versicherungszeiten bewertet und anschließend die sogenannte **Gesamtleistungsbewertung** durchgeführt, bei der die beitragsfreien Zeiten im Versicherungsverlauf noch einmal betrachtet werden.

Für Zeiten mit Beiträgen erhält man Entgeltpunkte, welche die persönlichen Einzahlungen in Bezug mit dem Durchschnitt aller Versicherten im entsprechenden Jahr setzen. Je höher der eigene Verdienst, desto mehr Entgeltpunkte, und desto höher auch der spätere Rentenanspruch.

Anschließend wird der Durchschnitt berechnet, indem die tatsächlich erzielten Entgeltpunkte geteilt werden durch die Anzahl der belegungsfähigen Monate. Das sind alle Kalendermonate vom 17. Lebensjahr bis zum Rentenbeginn, abzüglich der beitragsfreien Zeiten. Es ergibt sich ein Grundwert an Entgeltpunkten pro Monat, der sich durch einige Vergleichsbewertungen noch erhöhen kann.

Anrechnungszeiten erhalten dann

- entweder diesen vollen Durchschnittswert pro Monat gutgeschrieben (beispielsweise bei der Anrechnungszeit wegen Schwangerschaft und Mutterschutz oder wegen Rentenbezugs),
- sie erhalten einen abgestuften Wert (beispielsweise erhalten Zeiten der Fachschulausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nur 75 Prozent dieses Wertes),
- oder sie erhalten teilweise auch gar keine Bewertung (beispielsweise Anrechnungszeiten wegen einer Hochschulausbildung oder wegen Ausbildungssuche).

In jedem Fall verringert sich durch die Anerkennung von Anrechnungszeiten als beitragsfreie Zeiten aber die Anzahl der belegungsfähigen Monate aus der oberen Rechnung. Dadurch tragen sie auch zur Rentensteigerung bei, indem sie den Durchschnittswert für andere Anrechnungszeiten erhöhen.

Eine Berücksichtigung von Anrechnungszeiten ist dagegen ausgeschlossen, wenn für die entsprechenden Zeiten eine Versorgung nach beamtenrechtlichen oder kirchlichen Grundsätzen erfolgt.

Mit den Rentenreformen der 1990er- und 2000er-Jahre ist insbesondere die Bewertung eines Studiums massiv verschlechtert worden. Konnten bei Renteneintritt bis 1991 noch bis zu 13 Jahre Schul- und Hochschulbesuch voll rentensteigernd angerechnet werden, erhöhen sie bei Rentenbeginn nach 2008 gar nicht mehr die Rente und werden auch nur noch für höchstens acht Jahre als Wartezeit berücksichtigt.

## **4. Verschiedene Anrechnungszeiten und ihre Auswirkungen**

### **4.1 Anrechnungszeit wegen Arbeitsunfähigkeit, Krankheit und Rehabilitation**

Arbeitsunfähig ist, wer seine bisherige Tätigkeit wegen gesundheitlicher Beschwerden auf absehbare Zeit nicht ausüben kann. Eine solche Anrechnungszeit kann beispielsweise durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, medizinische Gutachten, Bescheinigungen der Krankenkasse, die Bewilligung einer Rehabilitation oder auch durch den Bezug von Sozialleistungen, die eine Arbeitsunfähigkeit voraussetzen, nachgewiesen werden.

Die Anerkennung ist außerdem nur möglich, wenn durch die Krankheit eine versicherte Tätigkeit unterbrochen wird. Das heißt, dass zwischen dem Ende der Tätigkeit und dem Beginn der Anrechnungszeit kein voller Kalendermonat liegen darf. Für Versicherte zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr gibt es dabei eine Ausnahme, sodass gerade Berufsanfänger auch eine Chance auf eine Anrechnungszeit wegen Krankheit haben.

Als versicherte Tätigkeit gelten dabei auch Wehr- oder Zivildienst sowie eine selbständige Tätigkeit, wenn ohne eigene Arbeitsleistung die Tätigkeit nicht fortgeführt werden kann. Wenn dagegen die eigenen Angestellten das Unternehmen während der Erkrankung weiterführen können, besteht keine Anrechnungszeit.

In der Regel hat man bei einer Erkrankung Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung und im Anschluss auf Krankengeld, ggf. auch noch auf Arbeitslosengeld. Während dieser Zeiten werden noch Pflichtbeiträge gezahlt. Auch andere Sozialleistungen wie Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder die frühere Arbeitslosenhilfe sind als Beitragszeiten vorrangig. Die Anrechnungszeit beginnt also in den meisten Fällen erst nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld.

Wer dagegen keinen Anspruch auf Krankengeld hat, entweder weil er oder sie gar kein Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist oder weil er oder sie ohne Anspruch auf Krankengeld versichert ist, hat zunächst für 18 Monate Anspruch auf eine Antragspflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Erst nach Ablauf dieser Zeit ist die Anerkennung einer Anrechnungszeit möglich.

Eigentlich wird eine Anrechnungszeit wegen Arbeitsunfähigkeit mit 80 Prozent des Durchschnitts der Beitragszeiten bewertet. In der Praxis gibt es hiervon aber so viele Ausnahmen, dass diese Zeiten meist ohne Bewertung bleiben. Insbesondere werden Krankheitszeiten nach 1983 nicht mehr gewertet, wenn währenddessen keine Beiträge gezahlt wurden.

## **4.2 Anrechnungszeit wegen Schwangerschaft und Mutterschutz**

Wenn Frauen wegen einer Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ihre versicherte Tätigkeit unterbrechen oder beenden, werden ebenfalls Anrechnungszeiten vergeben. Dies betrifft die sechs Wochen vor dem Entbindungstermin sowie die acht Wochen danach, bei Frühgeburten und Mehrlingen zwölf Wochen.

Diese Zeiten werden in der Regel durch die gesetzliche Krankenversicherung gemeldet, für ihre Anerkennung ist es allerdings nicht erforderlich, dass man Leistungen wie zum Beispiel Mutterschaftsgeld bezogen hat.

In der Gesamtleistungsbewertung erhalten Anrechnungszeiten wegen Mutterschutz den vollen Durchschnittswert gutgeschrieben.



### **4.3 Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Ausbildungssuche**

Auch längerfristige Arbeitslosigkeit oder erfolglose Ausbildungssuche werden im Rentenkonto mit einer Anrechnungszeit bewertet, sodass bei der Altersrente ein gewisser Ausgleich für diese Situation gegeben ist. Wenn man älter als 25 Jahre, ist auch hier für die Anerkennung notwendig, dass zuvor eine rentenversicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde.

Dazu ist es erforderlich, dass man während dieser Zeit bei der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter als arbeitslos gemeldet war und damit auch bereit war, sich um Arbeit zu bemühen bzw. eine vermittelte Stelle anzutreten. Auch wenn wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens keine Leistung wie beispielsweise Arbeitslosengeld II gezahlt wurde, ist die Anerkennung möglich. Dagegen werden Zeiten nicht berücksichtigt, in denen man wegen einer Sperrfrist kein Arbeitslosengeld erhalten hat, beispielsweise nach einer Eigenkündigung. Auch wenn man Arbeitslosengeld II nur darlehensweise erhalten hat, wird keine Anrechnungszeit vergeben.

Die sonstigen Voraussetzungen für eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit haben sich im Laufe der Jahre mehrfach geändert, beispielsweise musste die Arbeitslosigkeit zwischenzeitlich mindestens einen ganzen Kalendermonat gedauert haben, um anerkannt zu werden.

Das gleiche gilt für die Suche nach einem Ausbildungsplatz: auch wenn man dadurch keinen Anspruch auf Geldleistungen der Arbeitsagentur hat, lohnt sich die Meldung als ausbildungssuchend. Hierfür kann eine Anrechnungszeit vergeben werden, wenn die entsprechenden Monate nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind.

Bewertet werden Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit später nicht mit dem vollen Durchschnittswert der Beitragszeiten, aber Zeiten vor dem 30. Juni 1978 immerhin mit 80 Prozent dieses Werts. Spätere Arbeitslosigkeit wird nicht mehr selbst bewertet, aber die Anerkennung der Anrechnungszeit trägt zumindest zu einem höheren Durchschnittswert für andere Anrechnungszeiten bei.

Ebenso wird eine Anrechnungszeit wegen Ausbildungssuche nicht direkt bewertet, mindert aber den unbelegten Zeitraum („Rentenlücke“).

Man muss dabei bedenken, dass der Bezug von Arbeitslosengeld in der Regel eine Beitragszeit ist, weil die Arbeitsagentur Rentenversicherungsbeiträge zahlt. Bis 2010 galt dies auch für den Bezug von Arbeitslosengeld II.

### **4.4 Anrechnungszeit wegen Ausbildung**

Bei diesen Anrechnungszeiten geht es, anders als der Name nahelegt, nicht um eine klassische Berufsausbildung, während der man ja vielmehr angestellt ist und auch Pflichtbeiträge zahlt. Für die ersten 36 Monate, die im Versicherungsverlauf als

Berufsausbildung gekennzeichnet sind, gibt es vor dem 25. Lebensjahr sogar noch eine Höherwertung.

Eine Anrechnungszeit wegen Ausbildung wird dagegen für solche Ausbildungszeiten gewährt, während derer man üblicherweise eben nicht in die Rentenversicherung einzahlen kann. Wenn also der Schulbesuch im Rahmen einer Beschäftigung stattgefunden hat, wie es beispielsweise bei Auszubildenden mit der Berufsschule der Fall ist, kann keine Anrechnung erfolgen. Außerdem muss der Schulbesuch mindestens 20 Wochenstunden umfasst haben.

Ferienzeiten und vorlesungsfreie Zeit werden ebenfalls berücksichtigt. Auch unvermeidbare Wartezeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten zählen mit. Pflichtpraktika sind in der Regel sozialversicherungsfrei und werden dann ebenfalls als Bestandteil der Ausbildung gerechnet.

Umgekehrt verhindern aber Pflichtbeiträge etwa aus einem Nebenjob, der während des Studiums ausgeübt wurde, nicht die Anerkennung als Ausbildungszeit, sofern die Ausbildung den überwiegenden Teil der Zeit beansprucht hat.

Folgende Ausbildungsgänge kommen für eine Anrechnungszeit wegen Ausbildung infrage:

- Besuch einer **allgemeinbildenden Schule** ab dem 17. Lebensjahr, beispielsweise Realschule, Gymnasium, Fachoberschule, Förderschule, längstens bis zur Übergabe eines Abschlusszeugnisses oder bis zum Tag des Schulabbruchs
  - anerkannt wird auch der Besuch einer Abendschule o.ä., wenn die Grenze von 20 Wochenstunden überschritten wurde
- Besuch einer **Fachschule**, also einer spezialisierten berufsbildenden Schule etwa im landwirtschaftlichen, kaufmännischen, technischen, handwerklichen oder künstlerischen Bereich, wenn er eine praktische Berufsvorbildung oder zumindest eine gewisse Berufspraxis voraussetzt und mindestens einen Halbjahrskurs mit Ganztagsunterricht oder mindestens 600 Unterrichtsstunden umfasst
  - dagegen wird der Besuch einer sogenannten **Berufsfachschule**, beispielsweise einer Krankenpflege-, Physiotherapie-, Heilerziehungspflege- oder Hauswirtschaftsschule, der keine beruflichen Vorkenntnisse voraussetzt, nicht angerechnet; dasselbe gilt auch für Innungsschulen o.ä.
- Besuch eine **Hochschule**, also einer Fachhochschule, Universität, technischer, theologischer, Kunst- oder Musikhochschule, sofern man dort als immatrikulierte Studentin oder Student einen geregelten Studiengang durchläuft
  - auch hier gilt, dass ein Abendstudium anerkannt wird, wenn der Zeitaufwand mindestens 20 Stunden in der Woche betrug

- auch ein Fernstudium kann unter diesen Voraussetzungen anerkannt werden, wenn die Studiendauer geregelt ist und nicht alleine von den Studierenden abhängt
- Studiengänge im Ausland können ebenfalls anerkannt werden, wenn sie mit einem inländischen vergleichbar sind
- dagegen werden Ergänzungs- oder Zusatzstudiengänge sowie Weiterbildungskurse im Allgemeinen nicht anerkannt
- auch Weiterbildungskurse für Ausländer an einer inländischen Hochschule, die kein Teil eines Studiengangs sind, zählen nicht mit
- während eines dualen Studiums besteht in der Regel Rentenversicherungspflicht, sodass auch dann keine Anrechnungszeit vergeben werden kann
- Besuch von **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen**, die zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigen sollen oder die berufliche Eingliederung für Menschen ohne abgeschlossene Ausbildung erleichtern sollen

Insgesamt werden höchstens acht Jahre an Anrechnungszeiten wegen Ausbildung angerechnet. Ob der Schulbesuch tatsächlich zu einem erfolgreichen Abschluss geführt hat, wird nicht geprüft.

Gerade Schul- und Studienzeiten sollte man frühzeitig der Rentenversicherung melden, weil sie typischerweise nicht im Versicherungsverlauf erscheinen.

Zeiten der Berufsausbildung, Fachschulausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden mit 75 Prozent des Durchschnittswerts der Beitragszeiten bewertet, wobei der Wert 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten nicht übersteigen darf. Insgesamt werden bis zu drei Jahre dieser Zeiten bewertet, wobei die Zeiten der Fachschulausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, während der man gar nichts eingezahlt hat, bevorzugt bewertet werden.

Anders ist es mit Zeiten der Schul- oder Hochschulausbildung. Sie werden seit 2009 überhaupt nicht mehr bewertet.

Für nicht berücksichtigte Ausbildungszeiten, also etwa der Schulbesuch im 16. Lebensjahr oder auch für die Grenze von acht Jahren überschreitende Ausbildungsabschnitte, können bis zum 45. freiwillige Einzahlungen in die Rentenkasse geleistet werden.

#### **4.5 Anrechnungszeit wegen Rentenbezug**

Hierbei geht es in erster Linie um den früheren Bezug einer Erwerbsminderungsrente. Üblicherweise wird bei der Feststellung dieser Rentenart eine Zurechnungszeit vergeben, die vom Eintritt der Erwerbsminderung bis kurz vor Erreichen der

Regelaltersgrenze dauert. Damit soll eine höhere Rente erreicht werden, als wenn nur die bisherigen tatsächlichen Einzahlungen berücksichtigt werden.

Wenn sich nach einer Phase der Erwerbsminderung der Gesundheitszustand wieder bessert, kann es aber auch sein, dass eine befristete Erwerbsminderungsrente ausläuft und man wieder regulär Rentenbeiträge einzahlt. In diesem Fall wird, vereinfacht gesagt, im Rentenversicherungskonto die frühere Zurechnungszeit in eine Anrechnungszeit umgewandelt.

Dies hat die Folge, dass diese Anrechnungszeit für die folgende Rente, meistens die Altersrente, wieder bewertet werden kann. Sie erhält den vollen Gesamtleistungswert, also den Durchschnittswert der gesamten Beitragszeiten.

Daneben wird auch der Bezug einer Erziehungsrente als Anrechnungszeit gewertet. Diese Rente, die in der Höhe einer Erwerbsminderungsrente entspricht, wird wegen der Erziehung eines Kindes gezahlt, wenn der geschiedene Ehegatte verstorben ist und der Unterhalt dadurch wegfällt.

Der Bezug einer Witwen-, Witwer- oder Waisenrente zählt dagegen nicht dazu, ebenso wenig ausländische Renten, außer bei Vertriebenen und Spätaussiedlern, deren Renten nach dem Fremdrentengesetz anerkannt werden.

#### **4.6 Übergangsregelungen**

Es bestehen noch Übergangsregelungen für frühere Anrechnungszeiten, die aber in der Praxis nicht mehr neu vergeben werden und nur noch in seltenen Fällen relevant sind. Das betrifft unter anderem folgende Sachverhalte:

- Pauschale Ermittlung einer Anrechnungszeit für unbelegte Kalendermonate vor dem Jahr 1957, also vor dem Jahr, in dem erstmals Anrechnungszeiten eingeführt wurden,
- Anrechnungszeiten für Über-18-Jährige, die vor März 1957 ohne Versicherungspflicht eine Lehre abgeschlossen haben,
- Anrechnungszeiten für Bezug von Anpassungsgeld als entlassene Angestellte im Bergbau oder in Braunkohleanlagen und -tagebauen,
- Anrechnungszeiten für Bezug von Knappschaftsausgleichsleistung nach 1991,
- Anrechnungszeiten für Bezug von Schlechtwettergeld vor 1979,

Zudem gibt es spezielle Regeln für Sachverhalte in der ehemaligen DDR, die ebenfalls zu Anrechnungszeiten führen können.